

# Was das neue Geldwäschegesetz bringt

Auf jeden Fall neue Regeln für Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter

Jürgen Evers und Reinhold Friele, beide Bremen

Am 21. August 2008 ist das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwBekErgG) in Kraft getreten. Die damit verbundenen Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) sind für Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter im Zusammenhang mit der Vermittlung von Lebensversicherungen (KLV, Risiko-LV, Rentenversicherungen, BU, BUZ) oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr bedeutsam.

Versicherungsmakler sind dem Gesetz bisher bereits unterworfen<sup>1</sup> und auch Mehrfachvertretern ist der diesbezügliche Umgang mit dem Gesetz vertraut. Sie sind regelmäßig nach dem Vertretervertrag mit dem Versicherer zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Gleichwohl haben sich sowohl Makler als auch Mehrfachvertreter mit der Neuregelung des GwG auf wesentliche Änderungen der bisherigen Praxis einzustellen. Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere für Mehrfachvertreter. Sie können nicht mehr die Vertragsänderungen der Versicherer abwarten, sondern sind nunmehr unmittelbar Gesetzesadressat und damit den Bestimmungen des GwG unterworfen.

Die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten werden von dem Gesetz unterteilt in allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten. Nach Maßgabe der Vorschrift des § 3 Abs. 1 GwG werden vier allgemeine Sorgfaltspflichten unterschieden: Die Identifizierung des Vertragspartners, die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, die Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Anlässe, welche die vorstehenden Sorgfaltspflichten auslösen, sind die Begründung einer Geschäftsbeziehung, Transaktionen von mindestens 15 000 Euro sowie Verdachtsmomente oder Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Identitätsangaben zum Vertragspartner bzw. zu dem wirtschaftlich Berechtigten.

Die Identifizierung des Vertragspartners hat grundsätzlich vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung zu erfolgen<sup>2</sup>. Sie kann aber auch noch während dieser Phase vorgenommen werden, wenn der normale Geschäftsverlauf nicht unterbrochen werden soll und das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als nur gering einzustufen ist.<sup>3</sup> Auf eine Identifizierung kann verzichtet werden,

wenn der zu Identifizierende bereits früher identifiziert wurde und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet worden sind, sofern keine Zweifel daran bestehen, dass diese Angaben weiterhin zutreffen. Ersatzlos entfallen ist die bisherige Möglichkeit, auf die Identifizierung zu verzichten, wenn der Kunde dem Vermittler „persönlich bekannt“ ist.

### Begründung der Geschäftsbeziehung

Unter einer Geschäftsbeziehung versteht das Gesetz „jede geschäftliche oder berufliche Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“.<sup>4</sup> Für den Versicherungsmakler bedeutet dies, dass bereits dann, wenn ein Maklervertrag mit dem Kunden zustande kommt und dieser auf die Betreuung der Versicherteninteressen hinsichtlich des Abschlusses einer Lebens- oder einer die Prämienrückgewähr vorsehenden Unfallversicherung gerichtet ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG greifen. Die Vermittlung eines entsprechenden Versicherungsvertrags ist nicht erforderlich. Mithin muss der Makler den Kunden bereits dann, wenn er dessen Auftrag zur Beschaffung einer LV oder UPR entgegennimmt, identifizieren. Dies bedeutet, dass er die Angaben zur Person aufzunehmen und anhand geeigneter Dokumente wie etwa dem Personalausweis oder einem Pass mit Lichtbild bzw. einem Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug etc. zu überprüfen hat.

Für den Mehrfachvertreter ist die Situation vergleichbar, denn mit der Abwicklung des Beratungsprozesses im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Beratungspflicht tritt er bereits in eine eigene Geschäftsbeziehung zum Kunden, weil er hinsichtlich des Ausgangs des Beratungsprozesses nicht auf einen bestimmten Versicherer festgelegt ist.

### Wegfall der bisherigen Erleichterungen für Versicherungsvermittler

Ist das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko gering einzustufen, kann von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG abgesehen werden<sup>5</sup>. Dabei dürften für Versicherungsvermittler allenfalls die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einer börsennotierten Gesellschaft, einer inländische Behörde und die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Transaktionen über Anderkonten praktisch relevant werden<sup>6</sup>. Die bisherigen Erleichterungen bei der Identifizierung im Zusammenhang mit der Vermittlung von LV- und UPR-Verträgen unterhalb der Schwellenwerte von 1 000 Euro Jahresprämie bzw. 2 500 Euro Einmalprämie oder für bestimmte bAV-Verträge<sup>7</sup> gelten künftig nicht mehr für Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter. Gleiches gilt für das Absehen von der Identifizierung, wenn die Versicherungsprämien mittels Lastschriftverfahren vom Versicherer eingezogen werden.

Diese Erleichterungen finden sich nunmehr in den §§ 80 e und 80 f des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), das allerdings nur für Versicherungsunternehmen gilt. Dies bedeutet, dass der Vermittler auch dann, wenn die Schwellenwerte der vermittelten Versicherungen nicht erreicht werden, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten und in jedem Falle die Identifizierung des Vertragspartners vorzunehmen haben. Zudem ist die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Da Missbrauchshandlungen wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erst dann funktionieren, wenn zu diesem Zweck intendierte Versicherungsanträge vom Versicherer angenommen, poliziert und mit Beiträgen bedient werden, verwundert es, dass Versicherungsvermittler die Erleichterungen im Gegensatz zum Versicherer nicht in Anspruch nehmen können. Insbesondere in Bezug auf den risikoorientierten Ansatz des Gesetzes erscheint die Neuregelung des GwG hier überzogen, da sie den Vermittler im Grunde ohne Not mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand belastet.

### Vermittler unnötig belastet

Diese Erleichterungen finden sich nunmehr in den §§ 80 e und 80 f des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), das allerdings nur für Versicherungsunternehmen gilt. Dies bedeutet, dass der Vermittler auch dann, wenn die Schwellenwerte der vermittelten Versicherungen nicht erreicht werden, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten und in jedem Falle die Identifizierung des Vertragspartners vorzunehmen haben. Zudem ist die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Da Missbrauchshandlungen wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erst dann funktionieren, wenn zu diesem Zweck intendierte Versicherungsanträge vom Versicherer angenommen, poliziert und mit Beiträgen bedient werden, verwundert es, dass Versicherungsvermittler die Erleichterungen im Gegensatz zum Versicherer nicht in Anspruch nehmen können. Insbesondere in Bezug auf den risikoorientierten Ansatz des Gesetzes erscheint die Neuregelung des GwG hier überzogen, da sie den Vermittler im Grunde ohne Not mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand belastet.

### Verstärkte Sorgfaltspflichten<sup>8</sup>

Soweit erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung bestehen können, sind diesem Risiko entsprechend erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt.

Die besonderen Bestimmungen gelten allerdings nur für PEPs mit Sitz im Ausland<sup>9</sup>. Der Vermittler hat hier angemessene, risikoorientierte Maßnahmen zu bestimmen, um die PEP-Eigenschaft des Vertragspartners abzuklären. Künftig wird er den Kunden also regelmäßig

fragen müssen, ob dieser ein wichtiges öffentliches Amt auf Staatsebene ausübt bzw. ausgeübt hat oder in wichtigen staatlichen Organen vertreten ist bzw. war. Dies betrifft Positionen wie z.B. Mitglieder der Regierung, Staatssekretäre, Parlamentarier, Botschafter, oberste Richter, hochrangige Offiziere etc. Ermittelt muss dabei auch werden, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Überdies sind angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Vermögenswerte zu ergreifen, die bei dem zu vermitteln-

den Geschäft eingesetzt werden sollen. Außerdem ist die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

**Kontrolle der Untervertreter**

Erfolgt die Beratung des Kunden bzw. Vermittlung durch einen Vertreter des Vermittlers, hat der Vertreter die Begründung einer Geschäftsbeziehung von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten bzw. der ihm unmittelbar übergeordneten Führungsebene genehmigen zu lassen. Insbesondere Versicherungsvertriebe wer-

den künftig die insoweit notwendigen Verfahren einzuführen und auch zu kontrollieren haben. Die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten nur bei „natürlichen“ Personen<sup>10</sup>. Ist der Vertragspartner, etwa bei bAV-Verträgen, eine „juristische“ Person, also z.B. eine Ein-Mann-GmbH, würden danach die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht ausgelöst. Handelt es sich jedoch um eine Einzelfirma, wäre die PEP-Eigenschaft abzuklären. Auch ist unklar, ob bei juristischen Personen die PEP-Eigenschaft des wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dies nicht verlangt. Nach der Zielsetzung des Gesetzes wird man in beiden Fällen

Die besten Themen verpasst?



Nebenberufler: In der Ära des Vermittlergesetzes 5/07



bAV: Offene Türen bei kleinen Unternehmen 6/07



Ausländer im Vertrieb 1/08



Außendienst: Sie schlugen und sie küsst ihn 2/08



Das Geschäft mit der Gier 3/08



Auf der Suche nach neuen Kunden 4/08

Ich bestelle 6 Hefte (5/07-4/08) für € 19,- inkl. Versandkosten (nur Deutschland).

Ich bestelle \_\_\_ Expl. Heft \_\_\_ à € 4,50 zzgl. Versandkosten.

Ich abonniere ab sofort \_\_\_ Versicherungsvertrieb (ab Heft 5/08) für € 24,- p. Jahr (6 Hefte/Jahr) und erhalte die letzten 6 Ausgaben gratis.

Name/Vorname

Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Tel./Fax

Datum/Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verlag Versicherungswirtschaft GmbH widerrufen kann.

Datum/Unterschrift

**Bestellen Sie Ihr VV-Paket (6 Hefte) für 19 Euro.**

**Bei Sofort-Abo erhalten Sie die letzten 6 Hefte gratis!**

Fax: 0721 3509-201



**Verlag Versicherungswirtschaft**

Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201

[www.vvw.de](http://www.vvw.de)

jedoch davon ausgehen müssen, dass eine mögliche PEP-Eigenschaft abzuklären ist.

### Interne Sicherungsmaßnahmen<sup>11</sup>

Die verpflichteten Vermittler müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können. Einen Geldwäschebeauftragten müssen sie zwar nicht bestellen, jedoch haben sie interne Grundsätze zu entwickeln und diese regelmäßig zu aktualisieren. Ferner haben sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme sowie Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Weiterhin sind sie zu der Durchführung von Transaktionen verpflichtet und haben die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen Befassten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die nach dem Gesetz bestehenden Pflichten zu unterrichten. Grundlage dafür bietet eine Gefährdungsanalyse dahingehend, welche Risiken für das Unternehmen bestehen, die für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten. Dabei sind Kriterien zu berücksichtigen, die eine Aussage über das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzungsrisiko ermöglichen. Dies können z.B. Kriterien sein wie die Art der Kundenbeziehung (Privat- oder Gewerbekunde, persönliche wirtschaftliche Verhältnisse, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz), die Einbeziehung Dritter, der Informationsstand zum Zeitpunkt der Beratung bzw. Vermittlung oder bei Bestandskunden die Bewertung der bisherigen Geschäftsbeziehung. Sinnvollerweise dürfte es sich anbieten, die Einstufung der Risiken unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgenommenen Differenzierung

nach allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten vorzunehmen und insoweit Kategorien mit geringem, mittlerem und erhöhtem Risiko zu bilden.

Bei der Bewertung, inwieweit der Vermittler Risiken für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, sollten eventuell bereits vorhandene Maßnahmen und Verfahren berücksichtigt werden, um daran zu bestimmen, ob deren Anpassung oder weitere Maßnahmen erforderlich sind. Relevant insoweit sind z.B. Schulungen, Arbeitsanweisungen, spezielle Kontrollen, vorhandene EDV-Systeme und dergleichen.

### Zusammenfassung

Die Änderungen des Geldwäschegesetzes haben weitreichende Konsequenzen für Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter. Letztere haben die Identifizierung künftig in eigener Verpflichtung und Verantwortung zu erfüllen. Sie müssen dafür über ausgewiesene, dokumentierte interne Sicherungsmaßnahmen verfügen und haben die bei der Identifizierung erhobenen Angaben aufzuzeichnen und zu archivieren. Nach der Legaldefinition des Begriffs der Geschäftsbeziehung sind die Sorgfaltspflichten grundsätzlich bereits bei der Beratung zu erfüllen, nicht erst in dem Moment des Abschlusses eines LV- oder UPR-Vertrags. Die neue Genehmigungspflicht durch Vorgesetzte oder die Führungsebene macht die Einrichtung entsprechender Verfahren und deren Kontrolle erforderlich. Abgesehen von „kleinen“ Vermittlern müssen Versicherungsvertriebsgesellschaften Geschäftsprozesse einrichten, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Bislang haben sich die von dem Gesetz erfassten Vermittler kaum mit den Konsequenzen der Änderung des GwG für ihre betriebliche Praxis be-

schäftigt. Dies gilt insbesondere für Mehrfachvertreter und Vertriebsgesellschaften. Sie können aber nicht wie bisher darauf warten, dass ihnen Versicherer entsprechende Handlungsanweisungen bezüglich der Identifizierung des Kunden etc. geben. Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter sollten jedoch nicht versäumen, sich zeitnah und intensiv mit den für sie geltenden neuen Regelungen des GwG zu beschäftigen, denn Verstöße können, je nach Verletzungshandlung, mit Bußgeld von bis zu 50 000 bzw. 100 000 Euro geahndet werden.

Jürgen Evers und Reinhold Friele sind Rechtsanwälte in Bremen.

### Anmerkungen

- 1 Vgl. §§ 1 Abs. 4 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 2 u. 3 GwG-alt
- 2 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 GwG
- 3 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GwG
- 4 § 1 Abs. 3 GwG
- 5 Vgl. § 5 Abs. 1 GwG
- 6 Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 GwG
- 7 Vgl. § 4 Abs. 1, 2 GwG a.F.
- 8 Vgl. § 6 GwG
- 9 Für in Deutschland ansässige PEPs gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 3 GwG
- 10 § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG
- 11 Vgl. § 9 GwG

### BUCHTIPP

#### VertR-LS

#### Das Vertriebsrecht in Leitsätzen – Grundwerk

Jürgen Evers

Edition 20/2006, 199,- €

Update je 78,- € (2 x jährlich)

Preise zzgl. Porto und Versandkosten 3,80 €

Mehrfachlizenzen auf Anfrage.

(Kosten pro zusätzlicher Lizenz 30,- €)

[www.vvw.de](http://www.vvw.de)



# aktuell



## Kompetent – Unabhängig – Aktuell

Immer auf dem neuesten Stand – mit dem **VWV-Newsletter!**

Neuerscheinungen, wichtige Urteile, aktuelle Fachbegriffe, Seminarhinweise – die ganze Welt der Versicherung!

Jetzt kostenfrei registrieren unter [www.vvw.de](http://www.vvw.de)